

über die obligatorische Versicherung der Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden der Laube im Bereich des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

Stand 01.01.2025

Teilnahmeberechtigte: Die dem Landesverband und seinen Organisationen angehörenden Kleingartenvereine – nachstehend Versicherte genannt – können zu dieser Versicherung angemeldet werden. Grundlage für die Versicherung sind die nachstehenden Bestimmungen und die darin genannten Versicherungsbedingungen. Eine Einzelpolice wird nicht erstellt.

Versicherer: Baloise Sachversicherung AG Deutschland, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., Loschwitzer Str. 42, 01309 Dresden, Tel.: (0351) 268 31 10
info@lsk-kleingarten.de

1. VERSICHERUNGSUMFANG

Dieser Versicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-) zugrunde.

2. VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN / VERSICHERTE GEFAHREN

Versichert sind die Aufräumungs- und Abbruchkosten für die ordnungsgemäße Entsorgung des Brandschuttes nach einem Brand der Laube (Versicherungsfall in Rahmen der AFB 2008 - Fassung Januar 2008 -) mit zulässigem Anbau und zulässigem Nebengebäude (außer Pergolen) auf einem der Kleingartengrundstücke (Parzellen) des Versicherten.

3. ENTSCHÄDIGUNGSSUMME

Die maximale Entschädigungssumme beträgt pro versicherte Parzelle und je Versicherungsfall:

- bei Abschluss der Variante 1max. 3.000 €
- bei Abschluss der Variante 2max. 5.000 €
- bei Abschluss der Variante 3max. 10.000 €

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

4. BEITRAG

Der Jahresbeitrag beträgt je Parzelle im teilnehmenden Verein einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer und Gebühr:

- für die Variante 1 3,00 €
- für die Variante 2 4,00 €
- für die Variante 3 10,00 €

Es kann pro Versichertem nur eine Variante für alle im Verein vorhandenen Parzellen gewählt werden.

5. ANRECHNUNG DES BEITRAG ZUR FED-GRUPPEN- VERSICHERUNG

Die Parzellen derjenigen Pächter, die an der FED-Gruppenversicherung des VN bei KVD/Baloise teilnehmen, werden bei der Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt. Parzellen, deren Pächter bei einem anderen Anbieter eine Feuerversicherung haben, sind bei der Beitragsermittlung ebenso wie nicht Feuer versicherte Lauben zu berücksichtigen.

Es sind stets volle Jahresbeiträge zu berechnen und zu entrichten.

6. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, OBLIGATORISCHE TEILNAHME

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Eingang der Anmeldung des Vereins beim Landesverband, frühestens mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt über die Kreis-, Stadt- und Regionalverbände an den Landesverband und ist nur obligatorisch für alle mit Baulichkeiten versehenen Parzellen eines Vereins möglich.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn dem Landesverband nicht spätestens 3 Monate vor Jahresende eine schriftliche Kündigung des beigetretenen Vereins vorliegt.

7. HANDHABUNG IM VERSICHERUNGSFALL, DOPPELVERSICHERUNG

Es erfolgt grundsätzlich keine Regulierung aufgrund eines Kostenvoranschlages. Die Zahlung der Entschädigung an den Versicherten erfolgt erst, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung des Brandschuttes durch aussagekräftige Fotos und Belege zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Entsorgungsnachweise und Wiegescheine) nachgewiesen worden ist.

Sofern möglich, sollte die ordnungsgemäße Beseitigung des Brandschuttes in Eigenleistung und gegebenenfalls mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die Kosten für die erforderlichen Container-, die Kipp- und Entsorgungsgebühren sowie die für die Beseitigung des Brandschuttes üblicherweise aufzuwenden Arbeitsstunden bis zur vereinbarten Entschädigungssumme gezahlt. Bei Eigenleistung werden zur Zeit pro Arbeitsstunde 15,00 € entschädigt.

Versicherte, die an der FED-Gruppenversicherung des Landesverbandes teilnehmen, erhalten maximal die im FED-Gruppenvertrag vereinbarte Entschädigungsleistung.

Versicherte, die über eine anderweitige Versicherung ebenfalls Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden versichert haben, erhalten eine Entschädigung über dieses Versicherungsverhältnis nach den Grundsätzen der Mehrfachversicherung gemäß den §§ 77 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

8. WAS IST VOR UND NACH DEM EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN ?

Der Versicherte hat die Anzahl der bebauten Parzellen im Verein vollständig anzugeben. Änderungen bei der Anzahl der bebauten Parzellen hat der Versicherte unverzüglich dem Landesverband zu melden. **Falsche Angaben zu den bebauten Parzellen führen zu einem Teilverlust der Deckung.**

Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer über den Landesverband anzuzeigen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 8 Abschnitt B AFB 2008 – Fassung Januar 2008 –.

Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen gelten in diesem Zusammenhang die von der Rechtsprechung entwickelten einschlägigen Grundsätze.